

Synopse

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Gassicherheitsgesetzes 2002

Das NÖ Gassicherheitsgesetz 2002, LGBl. 8280, wird wie folgt geändert:

1. Dem Inhaltsverzeichnis wird nach „§ 20 Schlussbestimmungen“ angefügt:
„§ 21 Umgesetzte EG-Richtlinie“

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zu Z. 1: Es sollte die Mehrzahl: „EG-Richtlinien“ verwendet werden.

2. Im § 1 Abs. 3 wird die Wortfolge „NÖ Elektrizitätswesengesetz 2001 (NÖ EIWG 2001)“ ersetzt durch die Wortfolge: „NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005)“.

3. § 2 Z. 9 lautet:

„9. Regeln der Technik: technische Regeln, die aus Wissenschaft oder Erfahrung auf technischem Gebiet gewonnene Grundsätze enthalten und deren Richtigkeit und Zweckmäßigkeit in der Praxis allgemein als erwiesen gelten“;

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zu Z. 3: Am Ende sollten das Anführungszeichen und der Strichpunkt getauscht werden.

4. Im § 3 Abs. 1 wird die Wortfolge „dem Stand der Technik“ ersetzt durch die Wortfolge: „den Regeln der Technik“.

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zu Z. 4: Wir weisen darauf hin, dass in der Wortfolge „dem Stand der Technik“ das Wort „dem“ nicht zu unterstreichen ist. Von daher wird zu prüfen sein, ob auch in der neuen Wortfolge das Wort „den“ unterstrichen bleiben soll.“

5. Dem § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Einhaltung der einschlägigen Regeln der Technik bei Gasanlagen der zweiten und dritten Gasfamilie (§ 2 Z. 1 lit. a und b) wird vermutet, wenn bei der Errichtung, beim Betrieb, bei der Instandhaltung und bei der Überprüfung oder Prüfung die technischen Regeln des ÖVGW (Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach, 1010 Wien, Schuberring 14) sowie die EN-ÖNORMEN eingehalten werden“.

BMWA:

In Z. 5 wäre jeweils am Satzende ein Punkt und erst nach diesem ein Anführungszeichen zu setzen.

Zur Verweisungsproblematik:

Nach der vorgesehenen Regelung begründet die Einhaltung der technischen Regeln des ÖVGW (Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach, 1010 Wien, Schuberring 14) sowie der EN-ÖNORMEN eine Rechtsvermutung. Die Erläuterungen (S 1 f) führen dazu unter ausführlicher Referierung von Ausführungen des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes G 174/06 (S 19 und 20) aus, mit dieser Methodik sei eine verfassungswidrige dynamische Verweisung nicht gegeben. Die Anordnung, dass die Einhaltung der Sicherheitserfordernisse vermutet werden könne, wenn bestimmte technische Richtlinien, wie ÖVGW und EN-ÖNORMEN, eingehalten werden, ohne dass diese im Sinne des § 5 Normengesetz für verbindlich erklärt werden, sei keine Verweisung im Sinne der verfassungsgerichtlichen Judikatur, sondern ein bloßes Anknüpfen an bestimmte allgemein anerkannte Standards. Das fragliche Erkenntnis bezog sich auf eine Bestimmung, derzufolge (für die Beschreibung oder Aufgliederung bestimmter auszuschreibender Leistungen) geeignete Leitlinien, wie ÖNORMen oder standardisierte Leistungsbeschreibungen, heranzuziehen waren, jedoch in einzelnen Punkten davon abweichende Festlegungen getroffen werden durften. Dazu meinte der Verfassungsgerichtshof, das Gebot zur "Heranziehung" geeigneter Leitlinien wie der ÖNORMen, ohne dass diese im Sinne des § 5 Normengesetz für verbindlich erklärt werden, sei als „Hinweis“

auf Normen, die in geeigneten Leitlinien, wie den ÖNORMen „in Bezug auf einen jeweiligen zeitbezogenen Standard festgeschrieben“ sind, – so wie ein Gesetzgeber etwa auf den Stand der Technik als Tatbestandselement abstellen könne – nicht als dynamische Verweisung zu verstehen, sondern als bloßes Anknüpfen an bestimmte allgemein anerkannte Standards.

Dazu ist nun Folgendes zu bemerken:

Auch wenn die Erwägungen des Verfassungsgerichtshofes aus den Entscheidungsgründen des in Rede stehenden Erkenntnisses nicht völlig transparent werden, so scheint ein konstitutives Element der „Tatbestandsanknüpfung“ doch eine abstrakte Umschreibung zu sein, wie im betrachteten Erkenntnis die entscheidungsgegenständlichen „geeigneten Leitlinien“ oder der erwähnte „Stand der Technik“. Dass an den betreffenden Tatbestand nur eine verhältnismäßig schwache Rechtsfolge geknüpft wird – wie dort die „Heranziehungspflicht“ und hier eine Rechtsvermutung – kann hingegen für die Entscheidung, ob die jeweilige Rechtskonstruktion als Verweisung oder als Anknüpfung tatsächlicher Art zu qualifizieren ist, wohl nicht entscheidend sein. Fraglich ist auch, ob mit der Qualifikation als „allgemein anerkannte Standards“ ein neues Kriterium der Verfassungskonformität entstanden ist. Auch auf dem Boden der Auffassung, es handle sich bei einer „Tatsachenanknüpfung“ nicht um die Aufgabe bzw. Delegation der Normsetzungsbefugnis, sondern lediglich um eine Vertatbestandlichung von Tatsachen, wäre aus grundsätzlichen Erwägungen die Anknüpfung an Tatsachen vorzuziehen, die von demokratisch legitimierten und parlamentarisch verantwortlichen Organen, wie zB dem Landeshauptmann von NÖ, gesetzt worden sind. Eine solche demokratische Legitimation eignet der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach jedenfalls nicht. In diesem Sinne wird angeregt, die vorgesehene Regelung zu überdenken.

Da die Regelung, wonach die Einhaltung der Regeln der Technik bei Einhaltung der technischen Regeln des ÖVGW und der EN-ÖNORMEN vermutet wird, außenwirksam ist, wären auch die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Publizität von Rechtsnormen zu beachten (vgl. zB VfSlg. 2750/1954, 3130/1956, 3662/1959, 5023/1965, 5320/1966, 5633/1967, 7586/1975 und 12293/1990). Dies gilt auch für die genannten technischen Regeln, die daher für die Normunterworfenen in vergleichbarem Ausmaß zugänglich sein müssen wie landesgesetzliche Regelungen. Der Gesetzesentwurf lässt nicht erkennen, dass dies sichergestellt ist.

In redaktioneller Hinsicht:

Der letzte Satz sollte richtig lauten: „... die technischen Regeln der ÖVGW (Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach, 1010 Wien, Schuberting 14) sowie die ÖNORMEN eingehalten werden.

6. In den §§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 1 und 10 Abs. 2 wird die Wortfolge „dem Stand der Technik“ ersetzt durch die Wortfolge: „den Regeln der Technik“.
7. Dem § 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Gasgeräte oder Teile derselben dürfen nur aufgestellt und in Betrieb genommen werden, wenn sie mit der CE-Kennzeichnung im Sinne der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 430/1994 in der Fassung BGBl. II Nr. 352/2007, versehen sind“.
8. Im § 11 Abs. 1 letzter Satz wird nach dem Wort „ist“ folgende Wortfolge eingefügt:
„während der Anwesenheit eines Befugten gemäß Abs. 4“.
9. Im § 11 Abs. 2 Z. 5 wird die Wortfolge „elektrischen Anlagen“ ersetzt durch die Wortfolge: „für den Betrieb der Gasanlage erforderlichen elektrischen Installationen“.
10. Dem § 11 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
„Liegen Prüfergebnisse nach anderen Rechtsvorschriften vor und entsprechen diese den Sicherheitserfordernissen gemäß § 3, sind die Ergebnisse dieser Prüfungen zu übernehmen“.

WIEN ENERGIE Gasnetz:

In diesem Absatz wird festgelegt, dass etwaige Bestätigungen für jene Teile der Gasanlage zu deren Prüfung der befähigte Installateur nicht befugt ist, dem Abnahmebefund anzuschließen sind. Da gemäß § 11 (3) dem Netzbetreiber eine Zweitausfertigung des mängelfreien Abnahmebefundes zu übermitteln ist, ist es aus unserer Sicht nicht erforderlich die Zweitausfertigung der möglichen zusätzlichen Befunde ebenfalls an den Netzbetreiber zu senden. Vor allem, da am § 11-Befund das Vorhandensein dieser Bestätigungen angegeben sein muss. Daher schlagen wir vor den Abs. 5 dahingehend zu ändern, dass diese Bestätigungen gemeinsam mit dem Abnahmebefund in der Anlage aufliegen müssen und dem Netzbetreiber lediglich die Kopie des Abnahmebefundes zu übermitteln ist.

Abschließend erlauben wir uns anzumerken und ersuchen um Prüfung in wie weit der Wegfall der Erstprüfung nach Herstellung oder Änderung der Leitungsanlage durch

einen unabhängigen Fachmann (z. B. Verteilernetzbetreiber) eine Minimierung des Sicherheitsstandards darstellt.

Durch eine derartige unabhängige Prüfung der hergestellten oder geänderten Gasanlage ist sichergestellt, dass auch später nicht sichtbare Mängel (z. B. unter Putz) erkannt werden und vor Inbetriebnahme geändert werden. Auch darf aus unserer Sicht nicht außer Acht gelassen werden, dass die erste wiederkehrende Prüfung zukünftig nach 12 Jahren erfolgt und Mängel wie z. B. ein falscher Verbrennungsluftraum, nicht verriegelte Abluftventilatoren, jahrelang nicht entdeckt werden. Bei stichprobenartigen Überprüfungen wurden bereits Mängel (z. B. Kunststoffleitungen im Keller) vorgefunden, obwohl ein gültiger § 11 Abnahmebefund vorlag.

Wirtschaftskammer NÖ:

Der Aussteller des Abnahmebefundes hat für jene Teile der Gasanlage, zu deren Prüfung er nicht befugt ist, eine Bestätigung, ausgestellt von einem nach den gewerberechtlichen Vorschriften Befugten, den Abnahmebefund anzuschließen.

Liegen Prüfergebnisse nach anderen Rechtsvorschriften vor und entsprechen diese den Sicherheitserfordernissen gemäß § 3, sind die Ergebnisse dieser Prüfungen zu übernehmen.

Der fett geschriebene Teil kann sich jedoch nicht auf den Anschlussbefund des Rauchfangkehrers beziehen, da die Abgasführung vor Ort zu überprüfen ist (Einhaltung der Bestimmungen der NÖ BO, NÖ BTVO und NÖFG) und nicht durch eine Prüfung einer Prüfanstalt unter Laborbedingungen ersetzt werden.

EVN:

Zu § 11 Abs. 3 (Abnahme, Inbetriebnahme):

Im Abs. 3 sollte im ersten Satz eine Ergänzung wie folgt aufgenommen werden: Nach Vorliegen eines mangelhaften Abnahmebefundes und einer Bestätigung gemäß Abs. 5. Damit ist klargestellt, dass die Gasanlage erst nach Vorliegen des mängelfreien Abnahmebefundes und der Bestätigung nach § 11 Abs. 5 in Betrieb genommen werden kann. Dies entspricht auch der gängigen Praxis.

11. Im § 12 Abs. 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

12. Im § 12 Abs. 3 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

13. Dem § 12 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Soweit keine wesentlichen Änderungen an der Gasanlage vorgenommen sind, ist die Prüfung der Festigkeit mit dem gleichen Druck wie die Prüfung der Dichtheit durchzuführen. Sind für bestimmte brennbare Gase keine technischen Regeln (§ 2 Z. 9) für die wiederkehrenden Prüfungen veröffentlicht, wird die Einhaltung der technischen Regeln vermutet, wenn die technischen Regeln für die wiederkehrenden Prüfungen von Gasanlagen der zweiten Gasfamilie (§ 2 Z. 1 lit. a) sinngemäß angewendet werden.“

EVN:

Im neuen Abs. 7 sollte im zweiten Satz eine Ergänzung wie folgt aufgenommen werden:

„Sind für bestimmte brennbare Gase keine technischen Regeln (§ 2 Z. 9) für die wiederkehrenden Prüfungen veröffentlicht, wird die Einhaltung der technischen Regeln vermutet, wenn die technischen Regeln für die wiederkehrenden Prüfungen von **in Betrieb befindlichen** Gasanlagen der zweiten Gasfamilie (§ 2 Z. 1 lit. A) sinngemäß angewendet werden.“

Die ÖVGW-Richtlinie G 10 für die „Sicherheitstechnische Überprüfung von Gasinnenanlagen“ stellt in ihrem „Punkt 1 Anwendungsbereich“ auf in Betrieb befindliche Gasanlagen ab.

BMWA:

Hier wird auf die Existenz technischer Regeln abgestellt. Nach dem vorgesehenen § 2 Z. 9 haben aber nicht alle „technischen Regeln“ den Rang von „Regeln der Technik“, auf die systemkonform abzustellen wäre.

14. Im § 13 Abs. 5 erster Satz wird das Wort „vor“ ersetzt durch die Wortfolge: „im Zuge der“.

15. In den §§ 13 Abs. 5 zweiter Satz und 19 Abs. 4 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

EVN:

In § 19 Abs. 3 wird das Wort „zehn“ durch „zwölf“ ersetzt. Die Regelung betrifft meldepflichtige Gasanlagen und geht konform mit der Erstreckung des Prüfintervalls in § 12 Abs. 3. Da allerdings auch das Prüfintervall in § 12 Abs. 1 für bewilligungspflichtige Gasanlagen erstreckt wird, muss auch in der

Übergangsbestimmung des § 19 Abs. 2 für bestehende bewilligungspflichtige Gasanlagen eine entsprechende Verlängerung der Frist vorgesehen werden. Die nunmehr vorliegende Novelle sollte auch klarstellen, dass die Übergangsbestimmungen des § 19 Abs. 1 und 5 unverändert auch für die Novelle 2008 Gültigkeit haben.

16. Im § 19 Abs. 3 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

17. Nach dem § 20 wird folgender § 21 angefügt:

„§ 21
Umgesetzte EG-Richtlinie

Durch dieses Gesetz wird folgende Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

Richtlinie 90/396/EWG des Rates vom 29. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften für Gasverbrauchseinrichtungen, CELEX Nr. 390 L 0396 (ABl. Nr. L 196 vom 26. Juli 1990, S 15); geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993, CELEX Nr. 393 L 0068 (ABl. Nr. L 220 vom 30. August 1993, S 1)“

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Anführung der Änderungsrichtlinie sollte in einer eigenen Z. 2 erfolgen. Somit müsste die Überschrift von § 21 lauten: „Umgesetzte EG-Richtlinien“. Ebenso ist im Einleitungssatz die Mehrzahl zu verwenden und die einzelnen Richtlinien, wie dies in der NÖ Gassicherheitsverordnung 2004 ausgeführt ist, ohne CELEX-Nr. anzuführen.“

BMWA:

CELEX-Nummern enthalten keine Leerschritte. Daher wäre nicht z. B. „390 L 0396“, sondern „390L0396“ zu zitieren.